

der Öffentlichkeit kann bei Beginn der Hauptverhandlung oder in deren weiteren Verlauf beschlossen werden. Der Ausschluß der Öffentlichkeit kann für die gesamte Hauptverhandlung oder für einen Teil der Hauptverhandlung erforderlich sein. Ein **Teil der Hauptverhandlung** ist z. B. der Vortrag des Staatsanwalts über den wesentlichen Inhalt der Anklageschrift, die Verlesung des Eröffnungsbeschlusses, eine Beweiserhebung oder die gesamte Beweisaufnahme, die Verkündung der Urteilsgründe oder eines Teils davon (vgl. § 246 Abs. 5).

3. **Wahrung der Öffentlichkeit:** Die Öffentlichkeit der Hauptverhandlung ist auch dann gewahrt, wenn sie zum Zwecke von Besichtigungen oder um gesellschaftliche Kräfte zur Verhütung von Straftaten zu mobilisieren (§ 201 Abs. 2) **außerhalb des Gerichtsgebäudes** stattfindet. Wenn es die räumlichen Verhältnisse des Besichtigungsortes erfordern, kann der Vorsitzende z. B. einem Teil oder der Gesamtheit des Publikums den Zutritt untersagen.

Vom Vorsitzenden angeordnete **Zutrittsbeschränkungen des Publikums wegen drohender Überfüllung des Verhandlungsraumes** oder Anordnungen des Vorsitzenden zur teilweisen Räumung des bereits überfüllten Verhandlungsraumes bewirken keine Ausschließung der Öffentlichkeit von der Hauptverhandlung.

Wenn zur Haupt Verhandlung großer **Publikumsandrang** zu erwarten ist, darf der Zutritt zum Verhandlungsraum (gleichgültig, ob er sich innerhalb oder außerhalb des Gerichtsgebäudes befindet) durch **Einlaßkarten** geregelt werden, die das Gericht ausgibt.

4. **Presse, Rundfunk und Fernsehen:** Im Interesse der Unterrichtung der Öffentlichkeit hat die Presse das Recht, in öffentlich durchgeführten Hauptverhandlungen anwesend zu sein und über deren Verlauf zu berichten; dasselbe gilt für Rundfunk und Fernsehen. Jedoch dürfen der Verhandlungsablauf, die schütz würdigen Interessen der Beteiligten, insbesondere ihre Würde, die Erziehungsziele der Hauptverhandlung usw., nicht gefährdet werden. Der Vorsitzende ist berechtigt, für die Hauptverhandlung festzulegen, ob, wann und in welchem Umfang Film-, Fernseh- oder Rundfunkaufnahmen sowie Fotos gemacht werden dürfen.

§ 212

Verhandlung über die Ausschließung der Öffentlichkeit

(1) Die Verhandlung über die Ausschließung der Öffentlichkeit findet in nichtöffentlicher Sitzung statt, wenn ein Beteiligter es beantragt oder das Gericht es für begründet erachtet. Der Beschluß, der die Öffentlichkeit ausschließt, muß öffentlich verkündet werden. Bei der Verkündung ist anzugeben, aus welchem Grunde die Öffentlichkeit ausgeschlossen wird.